

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Ulmen und Daun.

B E S C H L U S S

- I. Nach § 86 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lutzerath in der Verbandsgemeinde Ulmen, Landkreis Cochem-Zell, angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung Driesch

- Flur 1** Nrn.: 2 bis 6, 7/1, 7/2, 8 bis 11, 12/1, 14 bis 18
Flur 2 Nrn.: 1 bis 52, 54 bis 83, 84/2
Flur 3 alle Flurstücke
Flur 4 Nrn.: 2 bis 4, 9, 10, 23 bis 31
Flur 5 alle Flurstücke
Flur 6 Nrn.: 2 bis 17, 21 bis 30
Flur 7 Nrn.: 1, 2, 5 bis 7, 9,
Flur 8 Nrn.: 11 bis 35, 40 bis 54, 57,59
Flur 10 alle Flurstücke
Flur 11 alle Flurstücke
Flur 12 alle Flurstücke
Flur 15 Nrn.: 1 bis 5, 7 bis 11, 24 bis 34
Flur 16 Nrn.: 1 bis 26, 27/1, 27/2, 28 bis 47, 50 bis 64
Flur 17 Nrn.: 1, 3 bis 6, 8 bis 12. 13/1, 13/2, 14 bis 18, 19/3, 21 bis 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33 bis 36, 38 bis 52, 58 bis 82, 83/1, 83/2, 84 bis 94, 96 bis 142, 144/2, 145 bis 158
Flur 18 Nrn.: 1 bis 23, 24/1, 24/2, 24/3, 25 bis 31, 34 bis 39, 50 bis 59
Flur 19 alle Flurstücke

- Flur 20** Nrn.: 10 bis 59, 83 bis 85, 87, 88, 90 bis 92
Flur 24 Nrn.: 1 bis 7, 43 bis 45, 62, 70, 71, 72/2, 76/8

Gemarkung Lutzerath

- Flur 1** Nrn.: 1 bis 4, 9 bis 15
Flur 2 alle Flurstücke
Flur 3 Nrn.: 1 bis 5, 13 bis 26, 31 bis 36, 44 bis 48, 51/6, 53, 55 bis 62, 63/2, 64, 65/1, 66, 67
Flur 4 Nrn.: 1 bis 4, 6 bis 11, 12/1, 12/2, 13 bis 15, 17 bis 28, 30, 31/1, 31/2, 34 bis 45, 53 bis 58, 60/1, 61 bis 64, 87 bis 89, 90/1, 90/2, 90/3, 91 bis 97, 98/1, 101/2, 102 bis 108, 112, 113
Flur 5 alle Flurstücke

- Flur 6** Nrn.: 33 bis 67, 82 bis 86, 87/2
Flur 10 Nr.: 56
Flur 12 Nrn.: 32 bis 43, 44/1, 44/2, 45 bis 50, 60 bis 68, 72 bis 75, 80/2, 81, 82, 85 bis 89, 90/5, 91
Flur 14 Nrn.: 1 bis 22, 23/1, 23/2, 24 bis 31, 38 bis 48, 50 bis 52, 54 bis 57, 58/1, 58/2, 59 bis 61, 63 bis 71, 73 bis 86, 88 bis 108
Flur 15 alle Flurstücke
Flur 16 Nrn.: 1, 2, 4, 5, 26 bis 30, 32/1, 32/2, 32/3, 33 bis 38, 72 bis 74
Flur 18 Nrn.: 1 bis 13, 15, 22 bis 24, 68
Flur 20 Nrn.: 2 bis 4, 5/1, 5/2, 6 bis 9, 11 bis 13,
Flur 21 Nrn.: 1/3 bis 1/6, 1/8 bis 1/11, 2/1, 2/3 bis 2/7, 3/3 bis 3/6, 4 bis 18, 19/1, 19/2, 20 bis 57, 58/1 bis 58/4, 59/2, 59/5, 60/2, 61/1, 61/3, 61/4, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66/1, 67, 69 bis 76, 77/1 bis 77/4
Flur 22 Nrn.: 12, 13, 15 bis 24, 26 bis 39, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 47 bis 51, 52/1, 52/2, 53, 422/14
Flur 23 Nrn.: 1 bis 8, 9/1, 9/3, 9/4, 10/1, 10/2, 11, 13 bis 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/2, 24/2, 25/3, 25/4, 25/5, 26/1 bis 26/4, 27/2, 27/3, 28/2 bis 28/4, 29/1, 31/1 bis 31/3, 32 bis 34, 36/4, 36/11 bis 36/17, 37,38, 39/1, 39/2, 40/2, 40/3, 41/1, 43, 44/1, 45/1, 45/2, 46/1, 47

Flur 24 alle Flurstücke
Flur 27 Nrn.: 4/1 bis 4/8, 4/11, 4/12, 4/15, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 16 bis 20
Flur 28 Nrn.: 1 bis 4, 4/13, 4/14, 5 bis 22, 24 bis 40, 52, 53, 54/1, 56 bis 61, 63, 65 bis 71
Flur 29 alle Flurstücke
Flur 30 Nrn.: 1 bis 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 78/1, 80/1, 81, 82, 83/1, 84 bis 89, 91
Flur 31 Nrn.: 1 bis 20, 52 bis 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 72 bis 81, 84, 85
Flur 32 Nrn.: 1 bis 4, 7 bis 10, 12 bis 25, 60 bis 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 69 bis 75, 76/1, 76/2, 77 bis 81, 82/1, 84 bis 96, 97/1 bis 97/3, 98 bis 100, 103, 104, 107, 111 bis 120
Flur 33 Nrn.: 18 bis 38, 41 bis 48, 101
Flur 34 Nrn.: 10 bis 13, 17 bis 21, 23, 25 bis 27, 29 bis 33, 79, 85, 86
Flur 35 Nrn.: 9, 10, 20, 21, 24 bis 33, 34/1, 34/2, 35 bis 54, 55/1, 55/2, 56 bis 58, 60 bis 73, 75 bis 78, 80 bis 84, 87 bis 92, 93/1
Flur 36 Nrn.: 2 bis 15, 17 bis 25, 30 bis 41
Flur 39 Nrn.: 13,14, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 18 bis 22, 24, 25
Flur 40 Nrn.: 12 bis 14,
Flur 43 Nrn.:20 bis 24, 25/2, 25/3, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29 bis 30, 32/1, 32/2, 33 bis 70, 71/1, 71/2, 72 bis 75, 77 bis 89, 90/1 bis 90/3, 91 bis 94, 98 bis 102, 103/1, 104 bis 111, 112/3, 114

Gemarkung Gevenich

Flur 20 Nrn.: 11 bis 24, 28

II. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nebst Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet zwei Wochen lang zur Einsichtnahme

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen

und bei dem Herrn Ortsbürgermeister Müllen, Triererstraße 2, 56826 Lutzerath

während der Dienststunden aus.

IV. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lutzerath

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Ihr Sitz ist in 56826 Lutzerath, Landkreis Cochem-Zell.

V. Anmeldung von Rechten

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald Osteifel
Außenstelle Mayen
Bannerberg 4
56727 Mayen

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

VI. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzungen, Ordnungswidrigkeiten

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 85 Nr. 5 und 6 FlurbG):

1. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und die Neuanpflanzung von Rebstöcken be-

dürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Bestimmungen des Weinbergsaufbaugesetzes bleiben unberührt.

3. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 1. vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Vorschrift zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu 1., 3. und 4. sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

G r ü n d e

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lutzerath hat den Zweck, eine schnellwirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der EG-Agrarreform herbeizuführen.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme der umweltschonenden extensiven Bewirtschaftungsweisen erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Im Flurbereinigungsverfahren Lutzerath sollen deshalb die zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Parzellen der wirtschaftenden Betriebe großzügig zusammengelegt und zweckmäßige Grundstücke geformt werden. In gleicher Weise werden auch die Flächen der nicht mehr selbst wirtschaftenden Betriebe neu geordnet und diesen die Möglichkeit eröffnet, ihre zusammengelegten Grundstücke an die künftig noch wirtschaftenden Betriebe langfristig zu verpachten.

Die bessere Flächenausstattung der Betriebe als Ergebnis der Flurbereinigung bildet bei gleichzeitiger Nutzung der Extensivierungsmöglichkeiten die Grundlage für eine sinnvolle Umsetzung der Agrarförderprogramme des Landes, insbesondere des Landtausch- und Pachtförderprogrammes und des Programmes zur umweltschonenden Landbewirtschaftung.

Die übrigen sachlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegen ebenfalls vor.

Ein ausreichendes landwirtschaftliches Wegenetz ist größtenteils vorhanden. Es kann durch Einziehung von zukünftig nicht mehr benötigten Wegen und durch kleinere Ausbaumaßnahmen auf seine zukünftigen Anforderungen hin ausgerichtet werden. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind, mit Ausnahme von kleineren, zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Wegenetzes erforderlichen Maßnahmen, nicht notwendig.

Die Flurbereinigung kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, um die Einbindung des Dorfes in die Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden letztmalig am 09.07.2003 in einer Informationsversammlung eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Die Ortsgemeinde Lutzerath stimmt der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zu.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Cochem.Zell, die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 86 ff des FlurbG zur Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aufgrund der Versammlung vom 09.07.2003 ist bekannt, dass die Mehrzahl der Grundstückseigentümer die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wünscht. Sie haben sich in ihren Planungen schon auf die unverzügliche Inangriffnahme der Verfahrensbearbeitung eingestellt und sind daran interessiert, dass die Einleitung möglichst bald erfolgt, damit die durch die Flurbereinigung zu erreichenden Vorteile schnell erreicht werden.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe unter Berücksichtigung der EG-Agrarreform und in Verbindung mit der Umsetzung verschiedener Agrarprogramme des Landes Rheinland-Pfalz, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert und längerfristig erhalten.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Flurbereinigungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Flurbereinigungsarbeiten erheblich verzögert würden. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später erreicht.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Der Leiter des Dienstleistungszentrums
im Auftrag

(Wolfgang Wabnitz)
Ltd. Reg. Direktor